

**VERNEHMLASSUNGSBERICHT**  
**DER REGIERUNG**  
**BETREFFEND**  
**DIE ABÄNDERUNG DES GELDSPIELGESETZES, DES**  
**BESCHWERDEKOMMISSIONSGESETZES UND DES SPORTGESETZES**

**Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Sport**

**Vernehmlassungsfrist:** 28. August 2026



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen .....	4
1. Ausgangslage .....	5
1.1 Motion „Casino-Bremse“ .....	5
1.2 Abkommen mit der Schweiz über den Austausch von Daten betreffend gesperrte Spielerinnen und Spieler im Geldspielbereich.....	7
1.3 Entwicklung des Spielbankenmarktes.....	7
2. Begründung der Vorlage.....	9
2.1 Beantwortung der Motion «Casino-Bremse» .....	9
2.2 Magglinger Konvention .....	9
2.3 Weitere Anpassungen .....	10
3. Schwerpunkte der Vorlage .....	10
3.1 Umsetzung der Magglinger Konvention .....	10
3.2 Weitere Anpassungen .....	12
4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen .....	13
4.1 Abänderung des Geldspielgesetzes .....	13
4.2 Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes.....	32
4.3 Abänderung des Sportgesetzes.....	32
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	40
6. Auswirkungen auf die Nachhaltige Entwicklung .....	40
7. Regierungsvorlagen .....	41
7.1 Gesetz über die Abänderung des Geldspielgesetzes .....	41
7.2 Gesetz über die Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes .....	57
7.3 Gesetz über die Abänderung des Sportgesetzes .....	59

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Mit diesem Bericht legt die Regierung die abschliessende Beantwortung der Motion „Casino-Bremse“ für Liechtenstein aus dem Jahr 2021 vor. Mit der Motion wurde die Regierung damals beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, um den Casino-Boom in Liechtenstein zu bremsen. Insbesondere wurde die Regierung aufgefordert, dafür zielführende Anpassungen des Mindestabgabegesetzes der Geldspielabgabe auf deren Auswirkungen auf den Markt zu evaluieren, umzusetzen und ein Bewilligungsmoratorium zu prüfen. In der Folge leitete die Regierung verschiedene regulatorische Schritte ein und legte dem Landtag im November 2022 das Gesetz über befristete Sofortmassnahmen im Spielbankenmarkt vor. Unter Berücksichtigung der bereits ergriffenen Massnahmen sowie der zwischenzeitlichen Marktentwicklung sieht die Regierung von der Anpassung des Mindestabgabegesetzes der Geldspielabgabe ab.*

*Mit der gegenständlichen Vorlage wird zudem das Übereinkommen des Europarats vom 18. September 2014 gegen die Manipulation von Sportwettbewerben (Maglinger Konvention) umgesetzt.*

*Weitere Inhalte der Vorlage betreffen die bereits mit der Vernehmlassung 2022 vorgelegten Bestimmungen, die punktuell überarbeitet wurden, sowie Anpassungen aufgrund von Erfahrungen aus der Praxis. Sie umfassen insbesondere die Registerbestimmungen zu Spielverboten und Spielbeschränkungen, Werbemassnahmen, Zuständigkeitsfragen sowie die Strafbarkeit von juristischen Personen bei Übertretungen.*

## **ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Sport

## **BETROFFENE STELLEN**

Amt für Volkswirtschaft

Finanzmarktaufsicht

Stabstelle Sport

Vaduz, 2. Juni 2026

LNR 2026-616

P

## 1. AUSGANGSLAGE

### 1.1 Motion „Casino-Bremse“

Am 9. Juni 2021 überwies der Landtag die Motion „Casino-Bremse“ für Liechtenstein an die Regierung. Die Regierung wurde damit beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, um den Casino-Boom in Liechtenstein zu bremsen. Insbesondere wurde die Regierung aufgefordert, dafür zielführende Anpassungen des Mindestabgabensatzes der Geldspielabgabe auf deren Auswirkungen auf den Markt zu evaluieren, umzusetzen und ein Bewilligungsmoratorium zu prüfen.

Zur Regulierung des Spielbankenmarktes beschloss die Regierung 2021 per Verordnung eine Verschärfung der Rahmenbedingungen für den Spielbankenmarkt, indem unter anderem der Progressionssatz für die Geldspielabgabe von 2.75 % auf 5.50 % angehoben und das Verhältnis zwischen Tischspiel und Spielautomaten angepasst wurde. Weiter wurden Anpassungen im Sozialschutz und betreffend die Revisionsstelle vorgenommen. Die neuen Anforderungen traten nach einer Übergangsfrist am 1. Januar 2022 in Kraft.<sup>1</sup> Am 22. November 2022 beschloss die Regierung eine weitere Anpassung der Spielbankenverordnung (SPBV). Den Schwerpunkt der Vorlage bildeten Anpassungen zur Gewährung von Gratisspieleinsätzen.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Verordnung vom 6. Juli 2021 über die Abänderung der Spielbankenverordnung, LGBl. 2021 Nr. 235.

<sup>2</sup> Verordnung vom 22. November 2022 über die Abänderung der Spielbankenverordnung; LGBl. 2022 Nr. 335.

Am 4. November 2022 beschloss der Landtag das Gesetz über befristete Sofortmassnahmen im Spielbankenmarkt.<sup>3</sup> Damit wurde ein bis zum 31. Dezember 2025 befristetes Bewilligungsmoratorium erlassen, um eine angemessene Regulierung des Spielbankenmarktes zu ermöglichen. Dieses Ziel wurde aus Sicht der Regierung erreicht, so dass kein Bedarf für eine Verlängerung des Moratoriums bestand.

Ebenfalls im November 2022 verabschiedete die Regierung zur weiteren Umsetzung der Motion „Casino-Bremse“ einen Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des Geldspielgesetzes (GSG)<sup>4</sup>. Darin wurde eine Erhöhung des Mindestabgabebesatzes von derzeit 17.5 % auf 27.5 % bei gleichzeitiger Erhöhung des Höchstabgabebesatzes von aktuell 40 % auf neu 60 % vorgeschlagen, wobei der Abgabesatz weiterhin progressiv gestaltet war. Gegenstand dieser Vernehmlassung waren zudem Anpassungen der Zuständigkeit für Übertretungen und Rechtsmittelverfahren, die Strafbarkeit juristischer Personen sowie Anpassungen aufgrund von Erfahrungen aus der Aufsichtstätigkeit. Zur Vernehmlassungsvorlage 2022 haben sich sieben der zur Stellungnahme eingeladenen Gemeinden, Organisationen und Verbände inhaltlich geäussert, wobei sich der Casino-Verband mittlerweile aufgelöst hat. Die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung wurden geprüft und in der gegenständlichen Vorlage angemessen berücksichtigt. Insbesondere die Registerbestimmungen sowie die Bestimmungen betreffend Werbung wurden überarbeitet. Die damalige Vernehmlassungsvorlage wurde nicht weiterbearbeitet, da die Regierung es als notwendig erachtete, die Auswirkungen der bereits beschlossenen und umgesetzten Massnahmen abzuwarten und zu evaluieren. Die neue Vorlage bietet Gelegenheit erneut Stellung zu nehmen. Deshalb wird auf die Vernehmlassung aus 2022 nicht detailliert eingegangen.

---

<sup>3</sup> Gesetz vom 4. November 2022 über befristete Sofortmassnahmen im Spielbankenmarkt, LGBl. 2022 Nr. 397.

<sup>4</sup> Geldspielgesetz (GSG) vom 30. Juni 2010, LGBl. 2010 Nr. 235 idgF.

## **1.2 Abkommen mit der Schweiz über den Austausch von Daten betreffend gesperrte Spielerinnen und Spieler im Geldspielbereich**

In dem gemeinsamen Bestreben, den Schutz von Spielerinnen und Spielern vor exzessivem Geldspiel zu verstärken, haben sich Liechtenstein und die Schweiz am 14. Juni 2022 in Vaduz auf das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Austausch von Daten betreffend gesperrte Spielerinnen und Spieler im Geldspielbereich geeinigt. Mit dem Abkommen wurde die Grundlage für einen Austausch von Daten gesperrter Spielerinnen und Spieler geschaffen. Dadurch soll verhindert werden, dass in einem Land gesperrte Personen in einer Spielbank des jeweils anderen Landes weiterspielen können. Nach Abschluss der jeweiligen innerstaatlichen Genehmigungsverfahren ist das Abkommen am 7. Januar 2025 in Kraft getreten.<sup>5</sup>

## **1.3 Entwicklung des Spielbankenmarktes**

Seit Inkrafttreten des Polizeibewilligungssystems durch eine entsprechende Abänderung des Geldspielgesetzes<sup>6</sup> im Jahre 2016 erhielten neun Spielbanken in Liechtenstein eine Bewilligung. Die ersten Spielbanken nahmen ihren Betrieb im Jahr 2017 auf, die letzte im Jahre 2023. Fünf dieser Spielbanken haben ihren Betrieb wieder eingestellt, drei davon vor Inkrafttreten des Abkommens über den Austausch von Daten betreffend gesperrte Spielerinnen und Spieler mit der Schweiz. Derzeit werden vier Spielbanken in Liechtenstein betrieben.

In den Jahren 2017 bis 2025 haben die Spielbanken Bruttospielerträge (BSE) von insgesamt rund CHF 771 Millionen erzielt. Der BSE ist die Differenz zwischen den Einsätzen und den rechtmässig ausbezahlten Gewinnen, er dient als Grundlage zur

---

<sup>5</sup> LGBl. 2024 Nr. 406.

<sup>6</sup> LGBl. 2016 Nr. 198; BuA Nr. 137/2016 und Nr. 20/2016.

Erhebung der Geldspielabgabe. Im gleichen Zeitraum haben die Spielbanken Geldspielabgaben von insgesamt rund CHF 282 Millionen. geleistet. Zuletzt betrug die Geldspielabgabe im Jahr 2025 rund CHF 20 Millionen. Die aktuelle Marktentwicklung und die Hochrechnung aufgrund der aktuellen Zahlen lassen für 2026 ein ähnliches Ergebnis erwarten. Die folgende Tabelle zeigt einen Überblick über die seit Betriebsaufnahme der ersten Spielbank erzielten BSE und geleisteten Abgaben:

	BSE [in CHF]	Geldspiel- abgabe [in CHF]	Ertrags- steuer* [in CHF]	total
2017	14'301'008	5'082'398	431'000	5'513'398
2018	53'608'209	19'325'203	1'962'000	21'287'203
2019	80'020'515	29'759'562	3'114'000	32'873'562
2020	77'891'767	26'893'318	1'352'000	28'245'318
2021	81'955'818	28'232'750	579'000	28'811'750
2022	131'362'626	49'603'840	2'800'000	52'403'840
2023	134'066'357	50'079'637	1'935'000	52'014'637
2024	140'803'720	52'812'809	2'394'000	55'206'809
2025	57'335'414	20'286'920	138'478	20'425'398
total	771'345'434	282'076'437	14'705'478	296'781'915

\* Daten aus Erfolgsrechnungen, gerundet

Die dynamische Entwicklung des Spielbankenmarktes war Anlass zahlreicher politischer Vorstösse. Dabei ging es um eine grössenverträgliche Gestaltung der Casino-Landschaft, die Erhöhung der Geldspielabgabe oder gar um ein Casino-Verbot.<sup>7</sup>

---

<sup>7</sup> siehe dazu BuA Nr. 2019/112, Nr. 2021/57, Nr. 125/2019, Nr. 78/2022 und Nr. 117/2022.

## **2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE**

### **2.1 Beantwortung der Motion «Casino-Bremse»**

Die Ausgangslage gegenüber dem Jahr 2021, als mit der Motion „Casino-Bremse“ gefordert wurde, den Casino-Boom zu bremsen und dazu auch eine Anpassung des Mindestabgabebesatzes der Geldspielabgabe zu prüfen, hat sich stark verändert; die Anzahl der Spielbanken reduzierte sich erheblich und die Bruttospielerträge sind rückläufig. Eine Erhöhung der Geldspielabgabe, wie sie noch im Vernehmlassungsbericht vom November 2022 vorgeschlagen wurde, ist unter den heutigen Rahmenbedingungen nicht mehr angezeigt.

Aufgrund der weiter andauernden Marktkonsolidierung empfiehlt die Regierung, keine Anpassung der Geldspielabgabe auf Gesetzesebene vorzunehmen. Auch die progressive Gestaltung, die auf Verordnungsebene durch die Regierung konkretisiert wird, soll beibehalten werden.

Unter Berücksichtigung des bereits ausgelaufenen Spielbankenmoratoriums und der unter Punkt 1.1 aufgeführten Massnahmen erachtet die Regierung die Motion „Casino-Bremse“ als abschliessend beantwortet.

### **2.2 Magglinger Konvention**

Mit der gegenständlichen Vorlage soll das Übereinkommen des Europarats vom 18. September 2014 gegen die Manipulation von Sportwettbewerben (Magglinger Konvention; MK) umgesetzt werden.

Im November 2019 unterzeichnete Liechtenstein die Magglinger Konvention. Sie ist das erste internationale Instrument, das verbindliche Regeln zur Bekämpfung von Wettkampfmanipulation im Sport festlegt. Ziel der Konvention ist die Verhütung, Ermittlung, Bestrafung und Ahndung von Spielmanipulationen sowie die Verbesserung des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit zwischen den

internationalen und nationalen Behörden, Sportverbänden sowie Sportwettanbietern. Die Umsetzung der Konvention bedingt u.a. eine Anpassung des Geldspielgesetzes; weitere Anpassungen erfolgen im Sportgesetz<sup>8</sup>. Aus diesem Grund wird die gegenständliche Revision zum Anlass genommen, die Magglinger Konvention in nationales Recht umzusetzen. Im Anschluss kann die Ratifikation des Übereinkommens erfolgen.

### **2.3 Weitere Anpassungen**

Im Weiteren übernimmt die gegenständliche Vorlage in wesentlichen Teilen die bereits mit der Vernehmlassung 2022 vorgelegten Bestimmungen, die punktuell überarbeitet wurden. Ausserdem werden Erfahrungen aus der Praxis umgesetzt.

## **3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

### **3.1 Umsetzung der Magglinger Konvention**

Zweck des Übereinkommens ist die Bekämpfung der Manipulation von Sportwettbewerben, um die Integrität des Sports und die Sportethik im Einklang mit dem Grundsatz der Autonomie des Sports zu schützen. Die Manipulation von Sportwettbewerben ist zu verhindern, aufzudecken und mit Sanktionen zu belegen sowie die nationale und internationale Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Behörden und den im Bereich des Sports und der Sportwetten tätigen Organisationen zu fördern (Art. 1 MK). Aufgrund der Magglinger Konvention wird Liechtenstein Mitglied internationaler Plattformen (Follow-up Committee, Group of Copenhagen, EPAS – MARS Network), um sich über aktuelle Themen im Zusammenhang mit Spielmanipulation jährlich auszutauschen. Insbesondere wird der Austausch mit der Schweiz, namentlich mit der Interkantonalen Geldspielaufsicht

---

<sup>8</sup> Sportgesetz vom 16. Dezember 1999, LGBl. 2000 Nr. 52 idgF.

(Gespa), sowie mit weiteren zuständigen Behörden etabliert. Eine verstärkte Kooperation zwischen Behörden und internationalen Partnern ermöglicht, Auffälligkeiten im Bereich Wettkampfmanipulation zu erkennen und ein systematisches Meldesystem aufzubauen. Die Wirksamkeit der Präventions- und Kontrollmassnahmen wird in regelmässigen Abständen überprüft und bei Bedarf angepasst, insbesondere unter der Berücksichtigung internationaler Entwicklung und neuer Manipulationsformen.

Bei einer „Manipulation von Sportwettbewerben“ handelt es sich laut Definition der Magglinger Konvention um verschiedene Arten von Manipulationen, die das Übereinkommen abdecken will. Vom Begriff umfasst sind nicht nur Abmachungen, Handlungen oder Unterlassungen, die das Ergebnis oder den Verlauf eines Wettbewerbs tatsächlich zu ändern vermögen, sondern auch diejenigen, die mit der entsprechenden Absicht begangen werden, selbst wenn ihnen kein Erfolg beschieden ist. Zu denken ist beispielsweise an einen Spieler, auf den Druck ausgeübt wurde, ein Spiel zu manipulieren, der aber schliesslich nicht im Wettbewerb eingesetzt wird.

Ziel einer solchen Handlung ist es, sich selbst oder anderen einen ungerechtfertigten Vorteil zu verschaffen – sei es finanziell (z. B. Bonuszahlungen, Bestechung, Wettgewinne, Kapitalgewinne) oder immateriell (z. B. Aufstieg in der Rangliste, Prestige). Der Begriff „ungerechtfertigter Vorteil“ bedeutet nicht, dass jede Manipulation automatisch eine Straftat wie Betrug oder Korruption darstellt.

Die Umsetzung im GSG lehnt sich aufgrund der Rezeptionsvorlage an die Schweiz an. Das Sportgesetz beruht auf bestehenden internationalen und schweizerischen Regelungen, so dass auch hier die Schweizer Regelungen als Grundlage dienen. Die Art. 15 bis 18 MK verpflichten die Vertragsstaaten, strafrechtliche Sanktionen bei der Manipulation von Sportwettbewerben vorzusehen, die eine angemessene Bestrafung dieser Delikte ermöglichen. Mit der Einführung von Art. 22 Abs. 2 bis 4

des Sportgesetzes wird dieser Umsetzungsverpflichtung Rechnung getragen. Für direkte oder indirekte Wettkampfmanipulation ist eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren möglich, in schweren Fällen droht sogar eine fünfjährige Freiheitsstrafe.

Gemäss Magglinger Konvention sollen die Vertragsparteien Sportorganisationen, Wettanbieter, Wettbewerbsveranstalter und andere relevante Organisationen dazu ermutigen, Verfahren und Regeln zur Bekämpfung der Manipulation von Sportwettbewerben einzuführen. Dazu ist insbesondere vorgesehen, dass Veranstalter von Sportwetten in ihrem Sicherheitskonzept nach Art. 43 Abs. 1 Bst. d GSG der Gefährdung durch Manipulation von Sportwettbewerben Rechnung tragen. Sportorganisationen, die nach den Bestimmungen des Sportgesetzes gefördert werden, sind zur Einhaltung der Regeln des fairen und sicheren Sports verpflichtet, wozu auch Massnahmen gegen Wettkampfmanipulation sowie weitergehende Regeln der Good Governance gehören. Insofern haben auch sie eine laufende Beurteilung der Manipulationsrisiken vorzunehmen. Die Regeln der Good Governance sind Teil der Leistungsvereinbarung zwischen der Regierung und dem Liechtenstein Olympic Committee (LOC). Das LOC ist die Dachorganisation der liechtensteinischen Sportverbände und -vereine. Es fördert das liechtensteinische Sportwesen im Breiten-, Leistungs- und Spitzensport. Die mit der Regierung abgeschlossene Leistungsvereinbarung regelt die verbandsorganisierte Breiten- und Leistungssportförderung. Sie definiert Aufgaben, Ziele, Mittel und Erwartungen zwischen Staat und LOC.

### **3.2 Weitere Anpassungen**

Neben der Magglinger Konvention werden mit der Vorlage in wesentlichen Teilen die bereits mit der Vernehmlassung 2022 vorgelegten Bestimmungen, die punktuell überarbeitet wurden, umgesetzt sowie weitere Anpassungen aufgrund von Erfahrungen aus der Praxis vorgenommen. So wird unter die Gründe für Spielsperren neu die Spielsuchtgefährdung ausdrücklich aufgenommen und für

Spielbeschränkungen eine eigene Bestimmung geschaffen. Als Identifikationsmittel beim Eintritt in eine Spielbank kann neu auch ein Führerschein zulässig sein.

Die Registerbestimmungen für Spielverbote und Spielbeschränkungen wurden überarbeitet und systematisch neu gefasst.

Auch die Werbebestimmungen wurden überarbeitet und ein grundsätzliches Werbeverbot für in Liechtenstein nicht bewilligte Spielbanken aufgenommen. Gratisspieleinsätze werden ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen.

Die Zuständigkeit für die Ahndung von Übertretungen sowie die damit verbundene Abschöpfung unrechtmässiger Vorteile soll nicht mehr bei der Regierung, sondern beim Amt für Volkswirtschaft (AVW) liegen. Für Rechtsmittel gegen Entscheide des AVW auch in Verwaltungsstrafsachen ist die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten zuständig. Der Fachbeirat als ständige beratende Kommission der Regierung und der Vollzugsbehörden wird aufgehoben.

Weiter wird die Strafbarkeit von Spielbanken als juristische Personen auch für Übertretungen eingeführt.

#### **4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN**

##### **4.1 Abänderung des Geldspielgesetzes**

###### **Zu Art. 2 Abs. 1 Bst. c und d – Zweck**

In Zusammenhang mit der Umsetzung der Magglinger Konvention wird der Zweckartikel im GSG entsprechend erweitert. Der Zweck der Magglinger Konvention besteht in der Bekämpfung der Manipulation von Sportwettbewerben, um die Integrität des Sports und die Sportethik im Einklang mit dem Grundsatz der Autonomie des Sports zu schützen. Dieser Zweck wird neu in **Bst. d** in die Zweckbestimmung

aufgenommen, um dem Willen des Gesetzgebers, Wettkampfmanipulation im Sport in Liechtenstein zu bekämpfen, Ausdruck zu verleihen.

#### **Zu Art. 3 Abs. 2 – Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen**

**Abs. 2** wird nach der aktualisierten Terminologie neu formuliert.

#### **Zu Art. 9 Bst. c – Bewilligungsvoraussetzungen**

In **Bst. c** wird die Zuständigkeit des AVW im Bewilligungsprozess abgebildet und damit ein Versäumnis der letzten Revision korrigiert.

#### **Zu Art. 22 Abs. 1 Bst. c, Abs. 3 und 4 – Spielverbot**

**Abs. 1 Bst. c** erfährt eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Aufhebung des Art. 80 (Fachbeirat für Geldspiele). In **Abs. 3** wurde bisher das elektronische Register der Spielverbote geregelt. Neu wird mit Art. 23b eine separate Registerbestimmung geschaffen. **Abs. 3** wird deshalb aufgehoben. Die Mitteilungspflicht gegenüber anderen Spielbanken und Veranstaltern von Online-Geldspielen betreffend Spielsperren wird neu in Art. 23 Abs. 5 geregelt. **Abs. 4** wird deshalb ebenfalls aufgehoben.

#### **Zu Art. 23 Abs. 1 Bst. c und d sowie Abs. 5 – Spielsperre**

Nach dem geltenden Art. 23 Abs. 1 GSG sperrt die Spielbank Personen vom Spielbetrieb aus, von denen sie aufgrund eigener Wahrnehmungen oder aufgrund Meldungen Dritter weiss oder annehmen muss, dass sie überschuldet sind oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen (Bst. a); Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und ihrem Vermögen stehen (Bst. b) oder, dass sie den geordneten Spielbetrieb beeinträchtigen (Bst. c). Zur Verdeutlichung, dass die in den Bst. a bis d aufgeführten Gründe alternativ zu einer Spielsperre führen, wird im **Bst. c** das Wort «oder» eingefügt.

Neu wird in **Bst. d** der Sperrgrund der Spielsuchtgefährdung aufgenommen. Demnach sind Personen vom Spielbetrieb auszusperrern, wenn aufgrund eigener

Wahrnehmungen oder aufgrund Meldungen Dritter angenommen werden muss, dass sie spielsuchtgefährdet sind.

In **Abs. 5** wird neu die Mitteilungspflicht aus dem bisherigen Art. 22 Abs. 4 übernommen. Spielbanken müssen, wenn sie eine Spielsperre verhängen oder aufheben, dies den anderen Spielbanken und Veranstaltern von Online-Geldspielen mitteilen. Die mitzuteilenden Daten werden neu in der Registerbestimmung gemäss Art. 23b Abs. 2 Bst. a geregelt.

### **Zu Art. 23a – Spielbeschränkung**

Mit Art. 23a wird die gesetzliche Grundlage zum verpflichtenden nationalen Austausch von Spielbeschränkungen geschaffen. Spielbeschränkungen als Instrument des Sozialschutzes sind in Art. 12 Abs. 1 Bst. a vorgesehen. Nach **Abs. 1** hat die Spielbank den Spielenden die Möglichkeit zur Limitierung der Teilnahme am Spiel einzuräumen. Liegen allerdings Gründe zur Verhängung einer Spielsperre nach Art. 23 vor, muss eine Spielsperre angeordnet und kann keine Spielbeschränkung vereinbart werden. In der Praxis werden Spielbeschränkungen in Form von Besuchsvereinbarungen getroffen. Bisher bedurfte es zum Austausch der Besuchsvereinbarungen unter den Spielbanken der schriftlichen Einwilligung des Spielenden. Neu ersetzt die gesetzliche Grundlage diese Einwilligung. Vergleichbar mit den Spielsperren ist es aus Gründen des Sozialschutzes sinnvoll, wenn eine Spielbeschränkung in allen Spielbanken gilt und somit nicht auf andere ausgewichen werden kann.

Nach **Abs. 2** muss eine Spielbeschränkung analog zur Spielsperre der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitteilungspflicht gegenüber den anderen Spielbanken und Veranstaltern von Online-Geldspielen ist analog der Mitteilungspflicht bei Spielsperren in **Abs. 3** geregelt. Die Verhängung und Aufhebung einer Spielbeschränkung ist unter Angabe der Identität der betroffenen Person und des Umfangs der Spielbeschränkung den anderen Spielbanken und

Veranstaltern von Online-Geldspielen mitzuteilen. Weiter besteht in **Abs. 4** eine Mitteilungspflicht aller Spielbanken und Veranstalter von Online-Geldspielen betreffend die Durchsetzung einer Spielbeschränkung. Wurde beispielsweise mit der Spielbank A eine Besuchsvereinbarung über maximal vier Spielbankenbesuche pro Monat getroffen und den anderen Spielbanken mitgeteilt, so müssen die anderen Spielbanken jeden Besuch der betreffenden Person ebenfalls mitteilen. Bei Erreichen der vier Besuche darf der betroffenen Person kein Zutritt in eine Spielbank mehr gewährt werden. In der Praxis wird dieses Modell - mit Einwilligung der Betroffenen – bereits erfolgreich gelebt.

#### **Zu Art. 23b – Register für Spielverbote und Spielbeschränkungen**

Mit Art. 23b wird neu eine eigene Registerbestimmung geschaffen unter gleichzeitiger Aufhebung von Art. 22 Abs. 3. Wie unter geltender Rechtslage sind darin nach **Abs. 1 Bst. a** Spielsperren nach Art. 22 Abs. 1 Bst. b, andere Spielverbote nach Art. 22 Abs. 1 Bst. c und d, nach Art. 22 Abs. 2 Bst. a und b und analog dazu nach Art. 22 Abs. 2 Bst. c einzutragen. Neu müssen nach **Bst. b** auch die Spielbeschränkungen erfasst werden.

In **Abs. 2** werden die zu erfassenden Daten geregelt. Einzutragen sind nach **Bst. a** die Daten zur Identifizierung der betroffenen Person. Anstelle der Auflistung der Daten, die der Identifikation von Personen dienen, die einem entsprechenden Spielverbot bzw. einer Spielbeschränkung unterliegen, wird neu der Oberbegriff Angaben zur Identität aufgenommen. Die Konkretisierung erfolgt auf Verordnungsebene.

Nach **Bst. b** ist die Art des Spielverbots einzutragen, also ob es sich beispielsweise um eine Spielsperre oder um ein Spielverbot für Mitglieder der Organe der Aufsichtsbehörden, für Personen, gegen die nach Massgabe des Gesetzes über die Durchsetzung internationaler Sanktionen Zwangsmassnahmen erlassen wurden,

für Mitglieder der Organe und Angestellte der Spielbank oder für qualifizierte Aktionäre der Spielbank handelt.

Nach **Bst. c** ist bei einer Spielsperre zusätzlich den Grund der Sperre einzutragen, also ob die Sperre aufgrund der Art. 23 Abs. 1 Bst. a, b, c oder d verhängt wurde. Bei einer Spielbeschränkung ist nach **Bst. d** der Umfang der Beschränkung einzutragen, insbesondere bei einer Besuchsbeschränkung die Anzahl Besuche pro Zeitraum. Weiter einzutragen ist für die Durchsetzung der bereits konsumierte Teil der Besuchsbeschränkung. Nach **Bst. e** ist das Ausstellungsdatum der Sperre bzw. Spielbeschränkung einzutragen.

Sobald ein Spielverbot oder eine Spielbeschränkung nicht mehr besteht, dürfen nach **Abs. 3** die Daten der betroffenen Person im Register nicht mehr zugänglich sein. Die Konkretisierung der Registerbestimmung erfolgt nach **Abs. 4** wie bisher auf Verordnungsebene.

#### **Art. 23c – Gemeinsames Register für Spielverbote und Spielbeschränkungen**

Die Bestimmungen zum gemeinsamen Register werden aus systematischen Gründen von Art. 83 neu in Art. 23c verschoben. Wie bisher liegt die Führung eines gemeinsamen Registers im Ermessen der Spielbanken. Das gemeinsame Register dient dem Vollzug der Spielverbote und der Spielbeschränkungen. Entsprechend sind die Daten der betreffenden Personen, insbesondere der gesperrten Spielenden und jener, die einer Spielbeschränkung unterliegen, im gemeinsamen Register einzutragen und können von den beteiligten Spielbanken und gegebenenfalls von Veranstaltern von Online-Geldspielen abgerufen werden. Im Sinne der Datensparsamkeit werden nach **Abs. 2** nur die Angaben zu Identität sowie die Angaben, die für die Durchsetzung einer Spielbeschränkung erforderlich sind, und deren Umfang, eingetragen.

Sobald ein Spielverbot nicht mehr besteht oder eine Spielbeschränkung aufgehoben wird, dürfen nach **Abs. 3** die Daten der betroffenen Person im Register nicht mehr zugänglich sein.

In **Abs. 4** wird die bisherige Bestimmung aus Art. 83 Abs. 3 übernommen, wonach die Führung eines gemeinsamen Registers dem AVW unverzüglich mitzuteilen ist. Das Einsichtsrecht der Behörden in die Register ist in Art. 82 Abs. 2 geregelt.

Die Konkretisierung der Registerbestimmung erfolgt nach **Abs. 5** wie bisher auf Verordnungsebene.

#### **Zu Art. 25 Abs. 1 – Feststellung und Überprüfung der Identität**

**Abs. 1** sieht die Eintrittsidentifizierung vor, die in erster Linie dem Sozialschutz dient, nämlich der Durchsetzung der Spielverbote, Spielsperren und Spielbeschränkungen. Analog der Sorgfaltspflichtgesetzgebung soll neu nach **Bst. a** als beweiskräftiges Dokument ein gültiger amtlicher Ausweis mit Fotografie, insbesondere ein Reisedokument (Pass, Identitätskarte) oder Führerausweis gelten. In **Bst. b** wird die Kompetenz des AVW zur Zulassung weiterer Identifikationsmittel beibehalten.

#### **Zu Art. 26 Abs. 1 – Verarbeitung und Offenlegung personenbezogener Daten**

Die Datenschutzbestimmungen in **Abs. 1** werden kompakter formuliert. Die Spielbanken dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Geldspielgesetz personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien und Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten verarbeiten. Unter die besondere Kategorie personenbezogener Daten fallen auch die Daten, welche durch eine Abfrage nach politisch exponierten Personen (PEP) erhalten werden. Die Spielbanken sind über

das Sorgfaltspflichtgesetz<sup>9</sup> bereits heute verpflichtet, zur Verhinderung von Geldwäscherei solche Anfragen auszuführen.

#### **Zu Art. 27 Abs. 1 – Qualitätsmanagement-, Abrechnungs- und Kontroll- sowie Videoüberwachungssysteme**

In **Abs. 1** Satz 1 wird eine grammatikalische Korrektur vorgenommen. Es geht um die Tätigkeit der Spielbank, «seiner» wird durch «ihrer» ersetzt.

#### **Zu Art. 30 Abs. 4 – Zahlungsmittel und Finanztransaktionen**

**Abs. 4** wird dahingehend angepasst, dass Auszahlungen von Gewinnen durch Namensscheck oder mit Banküberweisung verlangt werden können, sofern die Voraussetzungen nach Art. 42 oder 43 SPBV<sup>10</sup> gegeben sind.

#### **Zu Art. 33 Abs. 2 bis 4 – Werbung**

Zur Bestimmung betreffend Werbung sind im Rahmen der Vernehmlassung von 2022 mehrere, teilweise gegensätzliche Stellungnahmen eingegangen. Während teilweise ein komplettes Werbe- und Sponsoringverbot analog Tabakerzeugnissen gefordert wurde, sprachen sich andere für die Sponsoring-Tätigkeiten als wertvolle Unterstützung aus.

Werbung im Sinne des GSG ist in umfassender Weise zu verstehen, unabhängig von der Form, wie sie transportiert wird. Neben direkter Werbung zur Gewinnung von Neukunden sowie zur Bindung bereits bestehender Kundschaft fallen auch Sponsoring und andere Werbemaßnahmen, wie beispielsweise Geschenke, Grattisspieleinsätze und Verlosungen darunter. Die Bestimmung bezieht sich auf alle Arten von Werbung, beispielsweise Plakate, Inserate in Printmedien, TV- und

---

<sup>9</sup> Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG), LGBl. 2009 Nr. 47 idGF.

<sup>10</sup> Spielbankenverordnung (SPBV) vom 21. Dezember 2010, LGBl. 2010 Nr. 439 idGF.

Rundfunkspots, Werbung im Internet und in Social-Media-Kanälen, in Sportstadien oder auf Sporttrikots usw.

Die Bestimmung in **Abs. 2**, wonach sich Werbung nicht an Minderjährige oder an gesperrte Personen richten darf, besteht bereits auf Verordnungsebene und wird analog der schweizerischen Vorlage neu ins Gesetz aufgenommen.

**Abs. 3** enthält ein grundsätzliches Werbeverbot für in Liechtenstein nicht bewilligte Spielbanken. Darunter fällt beispielsweise Werbung für ausländische Spielbanken. **Abs. 4** regelt die Ausnahme für Spielbanken mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat. Diese dürfen mit einer Genehmigung des AVW unter Einhaltung der in Liechtenstein geltenden Vorschriften eine in einem EWR-Mitgliedsstaat gelegene Betriebsstätte bewerben. Damit nimmt die Regierung den Vorschlag des Casino-Verbandes von 2022 auf und schlägt analog der österreichischen Regelung eine Bewilligungspflicht für in EWR-Mitgliedstaaten zugelassene Spielbanken vor.

Die entsprechenden Strafbestimmungen finden sich in Art. 89.

Anlässlich der Vernehmlassung von 2022 wurde die Frage gestellt, ob die in Liechtenstein bewilligten Spielbanken im Ausland Werbung machen dürften und ob dadurch die Gefahr einer Verschiebung der Sponsoringtätigkeiten ins Ausland bestehe. Die Frage der Zulässigkeit der Werbung von in Liechtenstein bewilligten Spielbanken im Ausland ist nach der Rechtslage der jeweiligen Staaten zu beurteilen. Nach Art. 74 Abs. 3 des schweizerischen Geldspielgesetzes<sup>11</sup> ist Werbung für in der Schweiz nicht bewilligte Geldspiele verboten. Das österreichische Glücksspielgesetz<sup>12</sup> macht die Zulässigkeit von Werbung von Spielbanken aus Staaten des

---

<sup>11</sup> Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS), SR 935.51.

<sup>12</sup> Bundesgesetz vom 28. November 1989 zur Regelung des Glücksspielwesens (Glücksspielgesetz – GSpG), BGBl. Nr. 620/1989 idgF.

Europäischen Wirtschaftsraumes in Österreich von einer Bewilligung durch das Finanzamt Österreich abhängig.

#### **Zu Art. 33a – Gratisspieleinsätze**

**Abs. 1** regelt neu auf Gesetzesebene die Gewährung von Gratisspieleinsätzen. Diese bedürfen einer Genehmigung des AVW. **Abs. 2** statuiert die Verordnungskompetenz der Regierung, insbesondere zur Festlegung der Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung.

#### **Zu Art. 36 Abs. 1 – Geschäftsbericht und Rechnungslegung**

Art. 119 SPBV legt fest, dass die Revisionsstelle einen Revisionsbericht erstellt und diesen bis zum 30. April des dem Berichtsjahr folgenden Jahres gleichzeitig dem Verwaltungsrat der Spielbank, dem AVW und der FMA vorlegt. Vor diesem Hintergrund ist auch die Frist in Art. 36 **Abs. 1** GSG in Bezug auf die Vorlage des Geschäftsberichtes auf vier Monate anzupassen.

#### **Zu Art. 44 Abs. 2a und 2b – Voraussetzungen für die Spielbewilligung**

**Abs. 2a** lehnt sich an die Schweizer Vorlage in Art. 25 Abs. 2 BGS und Art. 29 VGS<sup>13</sup> an und ist eine Teilumsetzung von Art. 9 MK. Dieser befasst sich mit Massnahmen zur Bekämpfung der Manipulation von Sportwettbewerben, die ein erhebliches Risiko für die Integrität von Wettbewerben darstellen. Die Magglinger Konvention verpflichtet die Vertragsparteien, gesetzliche oder andere Massnahmen zu ergreifen, um illegale Wettaktivitäten zu verhindern und zu bekämpfen. Beispielhaft sind einige Massnahmen aufgezählt, worunter auch die Begrenzung des Wettangebots fällt (Art. 9 Abs. 1 Bst. b MK), also der Ausschluss insbesondere von Wetten auf Wettbewerbe für Minderjährige. Demnach dürfen Sportwetten nicht auf Sportereignisse angeboten werden, an denen mehrheitlich Minderjährige

---

<sup>13</sup> Verordnung über Geldspiele (Geldspielverordnung, VGS), SR 935.511.

teilnehmen. Erfasst sind Sportanlässe (Wettkämpfe, Turniere, Spiele usw.), an denen die teilnehmenden Personen überwiegend minderjährig sind. Entscheidend ist damit die Altersstruktur der Teilnehmenden, nicht der Zielkreis des Publikums oder der Wettenden.

Risikobehaftet und damit verboten sind nach **Abs. 2b** insbesondere auch Wetten auf Sportwettkämpfe ohne sportlichen Wert (typischerweise Spiele, deren Ausgang sportlich kaum Relevanz hat, z.B. Testspiele, Freundschaftsspiele ohne Rangfolgebezug) und Wetten auf Nebenevents mit geringer Bedeutung für den Ausgang (z.B. erste Einwurfsituation, erste gelbe Karte), weil diese leichter von Einzelpersonen beeinflussbar sind, ohne dass gleich das eigentliche Resultat manipuliert werden muss.

#### **Zu Art. 54a – Meldung bei Verdacht auf Wettkampfmanipulation**

Art. 54a dient der (teilweisen) Umsetzung von Art. 9 und 10 MK. Insgesamt zielt Art. 9 darauf ab, die rechtlichen und praktischen Grundlagen für eine wirksame Bekämpfung der Manipulation von Sportwettbewerben zu schaffen. In Art. 10 Abs. 3 MK wird eine verpflichtende unverzügliche Meldung irregulärer oder verdächtiger Wetten durch die Sportwettanbieter an die Wettaufsichtsbehörde, eine oder mehrere sonstige zuständige Stellen oder die nationale Plattform verlangt. Das AVW als Aufsichtsbehörde für Geldspiele fungiert in Liechtenstein als nationale Plattform im Sinne der Magglinger Konvention. Daher müssen die Veranstalter von Sportwetten dem AVW bei einem Verdacht auf eine Manipulation eines Sportwettkampfs, auf den sie Sportwetten anbieten, unverzüglich Meldung erstatten.

Nach **Abs. 1** sind die Veranstalterinnen von Sportwetten verpflichtet, bei einem Verdacht auf eine Manipulation eines Sportwettkampfs, auf den sie Sportwetten anbieten, dem AVW unverzüglich Meldung zu erstatten.

**Abs. 2** legt den Austausch von Informationen fest. Damit wird eine der (nicht bindenden) beispielhaft in Art. 9 MK aufgelisteten Massnahmen zur Bekämpfung der sportwettenbezogenen Manipulation umgesetzt. Dem AVW kommt als Aufsichtsbehörde eine Schlüsselrolle bei der Gewährleistung des Informationsaustauschs zu.

#### **Zu Art. 54b – Zusammenarbeit mit Behörden**

Art. 54b dient der (teilweisen) Umsetzung von Art. 9 MK. Dies ist eine weitere Massnahme des Art. 9 MK zur Bekämpfung der Manipulation von Sportwettkämpfen. Zur wirksamen Bekämpfung der Manipulation von Sportwettkämpfen ist es erforderlich, dass die betroffenen Behörden und privaten Organisationen national und international eng zusammenarbeiten und die relevanten Informationen gezielt austauschen.

**Abs. 1** regelt daher die Zusammenarbeit des AVW mit der Stabsstelle Sport, den Veranstaltern von Sportwetten, mit den Organisationen, die am Sportwettkampf teilnehmen oder diesen organisieren, durchführen oder überwachen sowie mit entsprechenden ausländischen Organisationen.

**Abs. 2** ermächtigt das AVW bei einem hinreichenden Verdacht auf Manipulation eines Sportwettkampfs personenbezogene Daten, einschliesslich besondere Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten und Persönlichkeitsprofile der Wettenden an die Veranstalter und die Organisationen weiterzugeben. Erweist sich der Verdacht als unbegründet, so sind die Daten umgehend zu löschen. Die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch mit anderen Behörden, insbesondere den Strafverfolgungsbehörden, ist durch Art. 81 abgedeckt.

**Zu Art. 55 Abs. 1 Bst. I und Abs. 2 Bst. b Ziff. 4 – Weitere Vorschriften zur Spieldurchführung**

Aufgrund der Abänderung der Bestimmung betreffend Werbung in Art. 33 sind die Verweise in Art. 55 für Lotterien und Wetten anzupassen.

**Zu Art. 59 Abs. 1 Bst. g – Weitere Vorschriften zur Spieldurchführung**

Aufgrund der Abänderung der Bestimmung betreffend Werbung in Art. 33 sind die Verweise in Art. 59 für Geschicklichkeits-Geldspiele anzupassen.

**Zu Art. 65 – Grundsatz**

Art. 65 enthält die Verweise auf Bestimmungen über Spielbanken, die auch auf Online-Geldspiele sinngemäss Anwendung finden. In Bezug auf Werbung nach Art. 33 wird für Online-Geldspiele dieser Verweis eingeschränkt. Die Werbung für ausländische Online-Geldspiel-Veranstalter soll weiterhin verboten bleiben und auch keiner Genehmigung zugänglich sein. Entsprechend wird lediglich auf Art. 33 Abs. 1 bis 3 verwiesen.

**Zu Art. 73 Abs. 4 – Geldspielabgabe - Grundsatz**

In **Abs. 4** wird der bisherige zweite Halbsatz im zweiten Satz, wonach die Regierung bei der Festlegung der Abgabesätze berücksichtigt, dass die Anbieter von Geldspielen eine angemessene Rendite auf dem investierten Kapital erzielen können, aufgehoben. Es ist nicht Aufgabe des Staates, privatrechtlichen Unternehmen in einem dem Wettbewerb unterworfenen Markt angemessene Renditen zu garantieren.

**Zu Art. 77 Abs. 1 Bst. b – Regierung**

**Abs. 1 Bst. b** erfährt eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Aufhebung des Art. 80 (Fachbeirat für Geldspiele).

**Zu Art. 78 Abs. 1 Bst. b<sup>bis</sup> – Amt für Volkswirtschaft**

**Abs. 1 Bst. b<sup>bis</sup>**) regelt die neue Zuständigkeit des AVW im Bereich der Bekämpfung der Manipulation von Sportwettbewerben und dient damit der Umsetzung insbesondere von Art. 13 MK. Das AVW fungiert neu als nationale Plattform im Sinne der Magglinger Konvention und dient als Informationsdrehscheibe, nationale und internationale Koordinierungsstelle im Kampf gegen die Manipulation von Sportwettbewerben und Empfängerin von Meldungen nach Art. 54a (neu).

**Zu Art. 79 Abs. 1 Bst. b – FMA**

Art. 79 regelt die Zuständigkeit der FMA. Im geltenden **Abs. 1 Bst. b** wird bezüglich der Feststellung und Überprüfung der Identität auf Art. 25 und 67 Abs. 2 verwiesen. Sachlogisch ist neu auf Art. 25 Abs. 2 zu verweisen, da in beiden Absätzen (Art. 25 Abs. 2 und Art. 67 Abs. 2 GSG) auf die Einhaltung der Bestimmungen des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG) verwiesen wird.

**Zu Art. 80 – Fachbeirat für Geldspiele**

**Art. 80** wird aufgehoben. Der Fachbeirat stellte in den Jahren nach dem Inkrafttreten des Grunderlasses des GSG eine wertvolle Unterstützung für die Vollzugsbehörden dar. Im Laufe der Zeit konnten zunehmend eigene Kompetenzen ausgebaut werden, sodass eine ständige Kommission mit Experten aus verschiedenen Bereichen nicht mehr erforderlich ist. Für Fragestellungen, die weiterhin spezielles Expertenwissen erfordern, können vom AVW nach Art. 78 Abs. 3 Bst. d weiterhin gezielt Sachverständige beigezogen werden. Die Regierung hat ohnehin die Möglichkeit, bei Bedarf Experten beizuziehen.

**Zu Art. 81 Abs. 1 – Zusammenarbeit der inländischen Behörden**

**Abs. 1** erfährt eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Aufhebung des Art. 80 (Fachbeirat für Geldspiele).

**Zu Art. 81b Abs. 1 – Amtsgeheimnis**

**Abs. 1** erfährt eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Aufhebung des Art. 80 (Fachbeirat für Geldspiele).

**Zu Art. 82 Abs. 2 – Mitwirkungspflichten**

**Abs. 2** regelt u.a. die Pflicht der Inhaber einer Zulassung, den Vollzugsbehörden Einsicht in die Register zu gewähren. Davon erfasst sind sowohl das eigene Register der Spielbanken nach Art. 23b als gegebenenfalls auch das gemeinsame Register nach Art. 23c.

**Zu Art. 82a Abs.1 – Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Datenschutzbestimmungen in **Abs. 1** werden analog zu Art. 26 Abs. 1 kompakter formuliert. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben dürfen die Vollzugsorgane und die Mitarbeiter der Revisionsstellen sowie allfällig durch diese beigezogene weitere Personen personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien und Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten verarbeiten. Unter die besondere Kategorie personenbezogener Daten fallen auch die Daten, welche durch eine Abfrage nach politisch exponierten Personen (PEP) erhalten werden. Diese Daten dienen insbesondere dem AVW zur Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen des guten Leumunds und der einwandfreien Geschäftsführung.

**Zu Art. 82b Abs. 1 Bst. a – Offenlegung personenbezogener Daten**

**Abs. 1** Einleitungssatz und **Bst. a** erfährt eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Aufhebung des Art. 80 (Fachbeirat für Geldspiele).

**Zu Art. 83 – Gemeinsames Register**

Die Schaffung einer eigenen Registerbestimmung in Art. 23b wird zum Anlass genommen, die Regelungen zum gemeinsamen Register systematisch ebenfalls ins Kapitel zum Spielbetrieb zu verschieben. Art. 83 ist deshalb aufzuheben.

**Zu Art. 85 Abs. 2 Bst. a – Aufsichtsabgabe**

Die Erfahrungen der Abteilung Geldspielaufsicht im AVW haben gezeigt, dass mit einem Mindestsatz von CHF 50'000 der Aufsichtsaufwand nicht gedeckt ist. Zur Deckung des Aufsichtsaufwandes ist ein Mindestsatz von CHF 100'000 erforderlich. Der Höchstsatz bedarf keiner Anpassung.

**Zu Art. 86 Abs. 2 Bst. a – Gebühren**

Die Gebühr für die Erteilung einer Spielbankenbewilligung soll neu CHF 100'000 betragen. Dies entspricht bspw. auch der Gebühr für die Erteilung einer Bankbewilligung. Die Erfahrungen aus den bisherigen Bewilligungsverfahren haben gezeigt, dass die Prüfung der Gesuche mit einem sehr hohen Aufwand verbunden ist und durch die bisherige Gebühr von CHF 20'000 nicht gedeckt werden kann. In der Schweiz werden die Kosten für die Gesuchsprüfung nicht mit einer Pauschale abgegolten, sondern es wird der effektive Prüfaufwand in Rechnung gestellt (je nach Funktion CHF 100 – 350/h), wobei die Gesuchsteller einen Kostenvorschuss von CHF 100'000 (landbasiert) bzw. CHF 50'000 (Konzessionserweiterung online) leisten.

**Zu Art. 87 Abs. 1 und 2 – Beschwerde**

Art. 87 regelt die Rechtsmittel gegen Verfügungen und Entscheidungen des AVW und der Regierung, welche im ordentlichen Verfahren erlassen werden. Der Einspruch oder eine Beschwerde gegen eine Strafverfügung sind im Verwaltungsstrafgesetz (VStG)<sup>14</sup> geregelt.

Neu wird die Zuständigkeit zur Ahndung von Übertretungen nach Art. 89 dem AVW übertragen. Im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren ergehen Entscheide. In **Abs. 1** werden deshalb neben den Verfügungen auch die

---

<sup>14</sup> Gesetz vom 13. Juni 2025 über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (Verwaltungsstrafgesetz; VStG), LGBl. 2025 Nr. 375.

Entscheidungen des AVW aufgenommen. Rechtsmittelinstanz gegen Verfügungen und Entscheidungen des AVW wird neu die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten (VBK) sein.

Gegen die erstinstanzlichen Verfügungen der Regierung und die Entscheidungen der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten kann nach **Abs. 2** Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

#### **Zu IX. – Strafbestimmungen**

Die Revision wird zum Anlass genommen, die Strafbestimmungen analog entsprechender finanzmarktrechtlicher Regelungen zu ergänzen. Insbesondere wird die Strafbarkeit der juristischen Person verdeutlicht bzw. eingeführt und es werden konkrete Bestimmungen zur Verjährung aufgenommen. Die Einführung der parallelen Strafbarkeit natürlicher und juristischer Personen im Geldspielbereich dient dem Interesse der Einhaltung der Bestimmungen des GSG und somit einem sicheren, ordnungsgemässen und transparenten Spielbankenplatz.

Im Hinblick auf den präventiven Zweck der Strafbestimmungen nach dem GSG ist es angezeigt, auch die juristische Person zu adressieren. Dadurch soll die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften unterstützt und von der Begehung von Verstössen abgeschreckt werden. Unter spezialpräventiven Aspekten ist es angezeigt, wiederholte Verstösse im gleichen Unternehmen bei der Zumessung der Strafe für die juristische Person zu berücksichtigen. Werden mehrere Verstösse innerhalb des gleichen Unternehmens durch unterschiedliche natürliche Personen begangen, kann dies derzeit nicht als Wiederholung geahndet werden. Die Strafzumessung soll sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Spielbank orientieren können und nicht nur an jener von natürlichen Personen.

### **Zu Art. 88 Abs. 2 Bst. b und 5 – Vergehen**

In **Abs. 2 Bst. b** ist auf die systematisch neu gegliederten Bestimmungen der Mitteilungspflichten gegenüber anderen Spielbanken und Veranstaltern von Online-Geldspielen in Art. 23 Abs. 5, Art. 23a Abs. 4 und 5 sowie auf das neu in Art. 23c Abs. 2 verortete gemeinsame Register zu verweisen.

**Abs. 5** dient lediglich der Klarstellung, dass sich die Verantwortlichkeit von juristischen Personen im strafgerichtlichen Verfahren nach den §§ 74a ff. StGB richtet.

Durch die Aufnahme der neuen Bestimmungen in Art. 88 und 89 wird ein Gleichklang zwischen dem SPG und dem GSG betreffend die Strafbarkeit juristischer Personen erreicht, somit ist diese Abänderung im Sinne einer einheitlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit sogar angezeigt.

### **Zu Art. 89 – Übertretungen**

Neu wird nach **Abs. 1 Einleitungssatz** für die Ahnung von Übertretungen anstelle der Regierung das AVW zuständig sein. Rechtsmittel gegen Entscheide des Amtes, auch in Verwaltungsstrafsachen, sind nach Art. 87 Abs. 1 an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten zu richten.

In **Abs. 1 Bst. c** wird die in Art. 23a neu verankerte Spielbeschränkung aufgenommen. Wer Personen an einem Geldspiel teilnehmen lässt, gegen die eine Spielbeschränkung besteht, wird wegen Übertretung bestraft.

**Abs. 1 Bst. f** wird redaktionell angepasst und analog zu Art. 27 formuliert. Anstelle von Kameraüberwachung wird der Begriff Videoüberwachung verwendet.

Im Zusammenhang mit den neuen Bestimmungen in Art. 33 zur Werbung wird die entsprechende Strafbestimmung in **Abs. 1 Bst. h** ergänzt und in Ziffern gegliedert. Die Ziff. 1 und 2 übernehmen den bisherigen Inhalt, wonach bestraft wird, wer aufdringliche oder irreführende Werbung betreibt oder die Nennung des

Veranstalters unterlässt. Nach Ziff. 3 wird bestraft, wer Werbung für Geldspiele macht, die sich an gesperrte Personen oder Minderjährige richtet. Ziff. 4 regelt den Fall der verbotenen Werbung für in Liechtenstein nicht zugelassene Geldspiele. Davon erfasst sind Werbung von in Drittstaaten zugelassenen Anbietern. Nach Ziff. 5 wird nicht genehmigte Werbung aus EWR-Staaten bestraft.

In **Abs. 1 Bst. h<sup>bis</sup>** wird eine zu Art. 33a entsprechende Strafbestimmung aufgenommen. Danach wird bestraft, wer Gratisspieleinsätze entgegen Art. 33a gewährt. Davon erfasst ist sowohl, wer ohne die gesetzliche Genehmigung des AVW Gratisspieleinsätze gewährt, als auch wer bei der Gewährung die übrigen Anforderungen an Gratisspielspieleinsätze, die auf Verordnungsebene konkretisiert sind, nicht einhält.

In **Abs. 1 Bst. n** ist auf die systematisch neu gegliederten Bestimmungen der Mitteilungspflichten gegenüber anderen Spielbanken und Veranstaltern von Online-Geldspielen in Art. 23 Abs. 5, Art. 23a Abs. 4 und 5 sowie auf das neu in Art. 23c Abs. 2 verortete gemeinsame Register zu verweisen.

Es soll ausserdem ein neuer Übertretungstatbestand in **Abs. 1 Bst. q** aufgenommen werden. Demnach soll neu wegen Verwaltungsübertretung mit einer Busse bestraft werden, wer entgegen Art. 23 eine Person nicht sperrt, obwohl die Voraussetzungen dafür vorliegen. Der Erlass und die Durchsetzung von Spielverboten dienen dem Sozialschutz, der hoch zu werten ist. Aus Sicht der Regierung ist die Durchsetzung von Spielsperren im Sinne einer effizienten Vorbeugung sozial schädlicher Auswirkungen des Spielbetriebs (Art. 2 Abs. 1 Bst. c) wichtig und daher die Aufnahme des Übertretungstatbestandes notwendig.

Neu wird die Strafbarkeit von juristischen Personen auch für Übertretungen eingeführt. Dazu werden analog den finanzmarktrechtlichen Vorlagen aus dem Sorgfaltspflichtgesetz die **Abs. 2 bis 4** aufgenommen.

**Abs. 2** regelt die Bestrafung der juristischen Person für Anlasstaten, die durch Personen in Führungspositionen begangen werden. Dabei ist dies in umfassender Weise zu verstehen, sodass beispielweise Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung, des Vorstandes und des Aufsichtsorgans wie auch Personen mit Prokura darunterfallen.

Juristische Personen sind nach **Abs. 3** auch dann zu bestrafen, wenn die Übertretung von Beschäftigten begangen wird. Ein Verschulden der Beschäftigten ist dabei nicht vorausgesetzt. Damit können juristische Personen bestraft werden, wenn die Personen in Führungsposition nach Abs. 2 nicht die erforderliche Sorgfalt anwenden und es deshalb zu Übertretungen durch Mitarbeiter kommt.

Nach **Abs. 4** ist parallel zur Bestrafung der juristischen Person auch die Bestrafung der natürlichen Person möglich. Dabei kann die Strafzumessung unterschiedlich ausfallen.

Der bisher in Abs. 2 verortete Inhalt, wonach bei fahrlässiger Begehung die Strafobergrenze auf die Hälfte herabzusetzen ist, wird in **Abs. 5** verschoben. **Abs. 6** regelt neu eine spezialgesetzliche Verjährungsfrist von drei Jahren.

#### **Zu Art. 92 Abs. 1 – Vorteilsabschöpfung**

Aufgrund der Zuständigkeit des AVW für Übertretungen nach Art. 89 ist das AVW auch für die Vorteilsabschöpfung zuständig.

#### **Zu II. – Übergangsbestimmung**

Nach **Abs. 1** findet auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes hängige Verfahren das bisherige Recht Anwendung. Art. 85 Abs. 2 Bst. a betreffend die Aufsichtsabgabe findet erstmals auf das Geschäftsjahr Anwendung, das nach dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen beginnt.

### **Zu III. – Inkrafttreten**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

## **4.2 Abänderung des Beschwerdekommis­ sionsgesetzes**

Nach Art. 87 GSG ist nicht mehr – wie bisher – die Regierung, sondern die Be­ schwerdekommis­ sion für Verwaltungsangelegenheiten (VBK) die zuständige Be­ schwerdeinstanz, weshalb das Beschwerdekommis­ sionsgesetz<sup>15</sup> entsprechend an­ zupassen ist.

### **Zu Art. 4 Abs. 1 Bst. q Ziff. 4 – Zuständigkeit**

Art. 4 Abs. 1 Bst. q regelt die Zuständigkeit der VBK für Beschwerden gegen Ver­ fügungen und Entscheidungen des AVW in den Bereichen Bau-, Dienstleistungs- und sonstige Gewerbe. Diese Zuständigkeiten nach den Ziffern 1. bis 3. bleiben unverändert bestehen. Neu soll die VBK auch für Verfügungen und Entschei­ dungen des AVW zuständig sein, die gestützt auf das GSG erlassen werden (Ziff. 4.). Die Bestimmung von Abs. 1 Bst. q ist entsprechend zu erweitern.

### **Zu II. – Hängige Fälle**

Die VBK ist zuständig für Fälle, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Ge­ setzes noch keine erstinstanzliche rechtsmittelfähige Entscheidung ergangen ist.

### **Zu III. – Inkrafttreten**

Die Gesetzesänderung tritt gleichzeitig mit der Abänderung des GSG in Kraft.

## **4.3 Abänderung des Sportgesetzes**

Die Magglinger Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten, die Manipulation von Sportwettbewerben mit wirksamen Präventions-, Aufdeckungs- und

---

<sup>15</sup> Beschwerdekommis­ sionsgesetz vom 25. Oktober 2000, LGBl. 2000 Nr. 248 idgF.

Sanktionsmechanismen zu bekämpfen und die nationale sowie internationale Zusammenarbeit mit Sport- und Wettorganisationen sicherzustellen, um die Integrität und Ethik des Sports zu schützen (Art. 1 MK). Damit diese Ziele im Sinne der Konvention innerstaatlich erfüllt werden können, ist eine Umsetzung im Sportgesetz notwendig, insbesondere zur rechtlichen Verankerung der Zusammenarbeit mit Sportorganisationen und deren Meldepflichten, der Präventionsmassnahmen sowie der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Sportbereich.

Bei der Umsetzung der Magglinger Konvention und der Abänderung des Sportgesetzes wurde die schweizerische Sportgesetzgebung als Vorlage beigezogen. Da jedoch bei der Schaffung des Sportgesetzes hauptsächlich auf das Kulturförderungsgesetz zurückgegriffen wurde, wurden auch bei der Umsetzung der Magglinger Konvention im Sportgesetz nur vereinzelt - und wo sinnvoll - Bestimmungen der schweizerischen Gesetzgebung übernommen.

#### **Zu Art. 2 Abs. 3 – Zweck**

Der Zweck der Magglinger Konvention besteht in der Bekämpfung der Manipulation von Sportwettbewerben, um die Integrität des Sports und die Sportethik im Einklang mit dem Grundsatz der Autonomie des Sports zu schützen. Dieser Zweck soll neu auch in die Zweckbestimmung des Sportgesetzes aufgenommen werden, um dem Willen des Gesetzgebers, Wettkampfmanipulation im Sport zu bekämpfen, Ausdruck zu verleihen.

#### **Zu Art. 7 Abs. 5 – Grundsätze**

Art. 7 regelt die Grundsätze bei der Förderung des Sports. Neu wird die Förderung von Anstrengungen zugunsten des fairen und sicheren Sports abhängig gemacht. Förderungsempfängern, die den Verpflichtungen des fairen und sicheren Sports nicht nachkommen, ist die Förderung zu versagen. Zu Unrecht ausbezahlte Beträge können ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Die Rückerstattung

und der Ersatz von Förderungen richtet sich nach Art. 19 der Sportförderungsverordnung<sup>16</sup>.

Der neu geschaffene **Abs. 5** dient der Umsetzung von Art. 5 und 8 MK. Demnach sind die Vertragsparteien eingeladen, Massnahmen zu ergreifen, um Risiken im Zusammenhang mit der Manipulation von Sportwettbewerben zu identifizieren, zu analysieren und zu bewerten.

#### **Zu Art. 11 Abs. 2 Bst. c – Verordnung**

Um dem Willen des Gesetzgebers, Wettkampfmanipulation im Sport zu bekämpfen, Ausdruck zu verleihen, wird die Verordnungskompetenz der Regierung in Bezug auf die Auflagen und Bedingungen, unter denen Förderungen gewährt werden, in **Abs. 2 Bst. c** ergänzt durch den Zusatz „insbesondere in Bezug auf die Verpflichtungen des fairen und sicheren Sports“.

#### **Zu V. Massnahmen gegen das Doping und die Manipulation von Sportwettbewerben**

Die Magglinger Konvention sieht vor, dass Sportorganisationen aufgefordert werden, Verstösse gegen interne Regeln betreffend Wettkampfmanipulation disziplinarisch zu sanktionieren. Dabei sollen gemäss erläuterndem Text des Europarats zum Übereinkommen die gleichen Regeln beachtet werden, wie sie gemäss Art. 7 Abs. 2 Bst. d des Übereinkommens gegen Doping<sup>17</sup> formuliert sind. Aus diesem Grund wurden die neuen Regelungen unter das Kapitel V. im Sportgesetz aufgenommen.

---

<sup>16</sup> Sportförderungsverordnung (SFV) vom 18. Dezember 2018, LGBl. 2018 Nr. 478.

<sup>17</sup> Übereinkommen gegen Doping, LGBl. 2000 Nr. 111 idgF.

**Zu Art. 18 – Prävention**

Art. 18 dient der Umsetzung von Art. 6 MK, wonach die Vertragsparteien verpflichtet werden, Massnahmen zur Sensibilisierung, Bildung, Schulung und Forschung zu fördern, um den Kampf gegen die Manipulation von Sportwettbewerben zu stärken. Aufklärung und Sensibilisierung für die Problematik der Wettkampfmanipulation haben primär durch die Sportorganisationen und die Wettbewerbsveranstalter zu erfolgen. Analog zu den Massnahmen gegen das Doping soll daher der Staat im neu geschaffenen **Abs. 2** die Prävention fördern, um den Kampf gegen die Manipulation von Sportwettbewerben zu stärken.

Dazu werden Massnahmen lanciert, beispielweise Informationskampagnen durch die Stabsstelle für Sport und das LOC in ihrem Verantwortungsbereich. Das LOC unterstützt die Verbände, Vereine und weitere Organisationen in der Umsetzung von Präventions- und Bildungsmassnahmen beispielsweise mit einem E-Learning Tool. Das LOC verpflichtet bereits heute seine Kaderathleten zu Awareness und schult sie mittels eines in Liechtenstein entwickelten, international anerkannten E-Learning-Tools. Die Sensibilisierungsmassnahmen unterstützen die Selbstkontrolle im Bereich der Manipulation von Sportwettbewerben.

**Zu Art. 20a – Meldung bei Verdacht auf Wettkampfmanipulation**

Nach **Abs. 1** werden neu die Organisationen mit Sitz in Liechtenstein, die an einem Sportwettkampf teilnehmen oder diesen organisieren, durchführen oder überwachen, bei einem Verdacht auf eine Manipulation eines Sportwettkampfs, der in Liechtenstein stattfindet oder auf den in Liechtenstein Sportwetten angeboten werden, verpflichtet, dem AVW als zuständige nationale Plattform im Sinne der Magglinger Konvention Meldung zu erstatten. Abs. 1 dient der (teilweisen) Umsetzung von Art. 10 Abs. 3 MK und ist das Pendant zu dem neu geschaffenen Art. 54a GSG, der sich an die Veranstalter von Sportwetten richtet.

**Abs. 2** bezieht sich auf die Wettbewerbsbeteiligten. Diese sind ebenso verpflichtet, jede verdächtige Tätigkeit, jeden Vorfall, Anreiz oder jede Anbahnung, die respektive der als Verstoss gegen die Regeln zur Bekämpfung der Manipulation von Sportwettbewerben angesehen werden könnte, unverzüglich dem AVW zu melden. Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 7 Abs. 1 Bst. c MK. Dabei meint „Wettbewerbsbeteiligter“ jede natürliche oder juristische Person, die Athlet, Athletenbetreuer oder Funktionär ist.

Zur wirksamen Bekämpfung der Manipulation von Sportwettkämpfen ist es erforderlich, dass die betroffenen Behörden und privaten Organisationen national und international eng zusammenarbeiten und die relevanten Informationen gezielt austauschen. Bei einem hinreichenden Verdacht auf Manipulation eines Sportwettkampfs sind die oben genannten Organisationen verpflichtet, nach **Abs. 3** personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten, an das AVW bekanntzugeben.

#### **Zu Art. 22 – Strafbestimmungen**

Mit den neu eingefügten Abs. 2 bis 4 wird ein neuer Tatbestand der Wettkampfmanipulation geschaffen. Er knüpft bei der Manipulation des sportlichen Wettkampfs an und rückt den fairen sportlichen Wettkampf ins Zentrum. Mit den neu geschaffenen Bestimmungen sollen der faire sportliche Wettkampf und damit die Lauterkeit und Glaubwürdigkeit des Sports als immaterielle Rechtsgüter geschützt werden. Im Zentrum des strafrechtlichen Schutzes stehen damit nicht die vermögensrechtlichen Interessen von Sport- und Wettveranstaltern, sondern in erster Linie die Integrität des Sports an sich.

Als tatusübende Personen kommen sämtliche Mitwirkende an einem Sportwettkampf in Frage. Erfasst werden soll jede Person, die an einem Sportwettkampf eine Funktion innehat, die es ihr ermöglicht, den Ablauf des sportlichen Wettbewerbs zu beeinflussen. In erster Linie sind dies die Athleten sowie die Spieler

selbst, die Schiedsrichter und deren Assistenten, der Trainerstab und die Betreuungsteams (je nach Sportart bspw. auch Teamtechniker oder Tierärzte) sowie weitere Hilfspersonen. Da manipulative Spielunterbrüche auch durch technische Defekte provoziert werden können (bspw. den Ausfall von Flutlichtern, Manipulation an Sportgeräten oder die Aktivierung von Sprinkleranlagen), müssen beispielsweise auch die Techniker der Sportveranstalter erfasst sein. Massgeblich ist das Bekleiden einer entsprechenden Funktion innerhalb des Wettkampfes. Nicht erfasst werden demgegenüber Zuschauer oder andere Personen ohne entsprechende Funktion. Erfasst werden sollen vom Tatbestand nur Sportwettkämpfe, auf die Wetten angeboten werden. Korrupte Handlungen im Umfeld des Sportwettkampfes, die nicht direkt auf den Wettkampf einwirken, sollen nicht unter den Tatbestand fallen. Beispielsweise ist das Bezahlen von Bestechungsgeldern an die Veranstalter, um den Zuschlag für den Stadionkiosk zu erhalten, nicht erfasst.

Der Tatbestand der Wettkampfmanipulation ist ein Vorsatzdelikt. Bedingter Vorsatz (Eventualvorsatz) genügt für die Verwirklichung des deliktischen Sachverhalts. Das Tatbestandselement der Sportwette muss vom Vorsatz des Täters miterfasst sein.

Als **Sportwettkampf** im Sinne der Bestimmung gelten reglementierte, d.h. nach dem Reglement eines Sportverbandes durchgeführte Sportwettkämpfe, unabhängig davon, ob es sich um Breitensport oder Profisport handelt. Dementsprechend gelten als Wettkämpfe alle Sportanlässe, die von einem internationalen, nationalen oder regionalen Verband sowie deren Unterverbänden und Vereinen organisiert werden. Erfasst sind darüber hinaus jegliche Sportanlässe, die unabhängig von der rechtlichen Beschaffenheit des Organisators nach den Bestimmungen eines internationalen oder nationalen Sportverbandes durchgeführt werden.

Der nicht gebührende Vorteil wird wie bei den klassischen Bestechungstatbeständen ausgelegt. Als Vorteil gelten sämtliche unentgeltliche Zuwendungen sowohl

materieller als auch immaterieller Natur. In der Regel wird es sich um Vermögensvorteile handeln. Ungebührlich ist ein Vorteil dann, wenn er nicht aus einem anderen Rechtsgrund geschuldet ist, sondern das Entgelt für das Verfälschen des Wettkampfes darstellt. Die Vorteilszuwendung kann dabei an die bestochene Person selbst oder zugunsten einer dritten Person erfolgen.

Der Tatzweck besteht im Verfälschen des Ablaufes eines sportlichen Wettkampfes. Erfasst werden sämtliche vorgängig vereinbarten Spielhandlungen, denen keine sportliche Entscheidung zugrunde liegt, sondern die vorgängige Absprache (bspw. das Auswechseln eines Spielers, die Zurückhaltung im Spiel oder Fehlentscheidungen) und der versprochene ungebührliche Vorteil. Ob das Verhalten regelwidrig oder regelkonform ist, ist unerheblich.

Die **Tathandlung** besteht wie bei den klassischen Bestechungsdelikten auf Seite der bestechenden Person nach **Abs. 2** im Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines nicht gebührenden Vorteils als Entgelt für das Verfälschen des Wettbewerbs. Zwischen der Leistung des nicht gebührenden Vorteils und der Verfälschung als Gegenleistung muss ein Äquivalenzverhältnis bestehen (indirekte Wettkampfmanipulation). Dem entspricht auf der passiven Seite nach **Abs. 3** das Fordern, «Sich-versprechen-Lassen» oder Annehmen eines solchen Vorteils (direkt Wettkampfmanipulation). Das Verhalten der tatusübenden Person muss auf den Abschluss einer Unrechtsvereinbarung gerichtet sein. Dabei muss die Verfälschung in groben Zügen nach Art und Inhalt bestimmbar sein. Ein konkreter Nachweis der Unrechtsvereinbarung wird nicht verlangt. Der Tatbestand ist daher bereits mit der Beendigung dieser Tathandlung erfüllt, unabhängig davon, ob die vereinbarte Manipulation anschliessend durchgeführt wird oder ob der angestrebte Spielverlauf realisiert werden kann.

Eine Wettkampfverfälschung ohne vorgängig bestimmbar Bestechungsabsprache, so namentlich die Einnahme oder das Verabreichen leistungssteigernder

Mittel, der Einsatz unerlaubter Methoden oder Manipulationen an Sportgeräten, erfüllt den strafrechtlichen Tatbestand der Spielmanipulation nicht, kann aber allenfalls unter andere Strafbestimmungen fallen (z. B. Doping, Betrug, Sachbeschädigung).

Eine strafschärfende Qualifikation liegt nach **Abs. 4** dann vor, wenn die tatauübende Person bandenmässig vorgeht oder gewerbsmässig handelt.

Der neue Tatbestand der Wettkampfmanipulation nach Abs. 2 und 3 ist als Vergehen ausgestaltet. Der Strafrahmen des Grunddeliktes beträgt drei Jahre Freiheitsstrafe. Die qualifizierte Tatbegehung nach Abs. 4 ist mit fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht und ist damit als Verbrechen einzustufen.

Massgeblich für die Zuständigkeit der liechtensteinischen Strafverfolgungsbehörden ist der Begehungsort. Das Bestechungsdelikt wird unabhängig vom Austragungsort des Wettkampfes dort begangen, wo das Angebot gemacht oder die Bestechungsabrede getroffen wurde oder wo die ungebührlichen Vorteile übergeben werden. Es werden daher nicht nur Sportveranstaltungen in Liechtenstein geschützt.

Aufgrund der zunehmenden Internationalisierung des Sports ist die Strafverfolgung nicht selten auf eine internationale Zusammenarbeit angewiesen. Dies setzt voraus, dass die Tat in den beteiligten Staaten – dem rechtshilfeersuchenden wie dem rechtshilfestellenden – strafbar ist. Durch die Schaffung des neuen Tatbestands der Wettkampfmanipulation wird die rechtliche Entwicklung in verschiedenen anderen Staaten nachvollzogen und damit die Grundlage für die internationale Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung geschaffen. Nur so kann die wirksame Strafverfolgung bei derartigen Delikten sichergestellt werden.<sup>18</sup>

---

<sup>18</sup> Vgl. Botschaft zum schweizerischen Geldspielgesetz vom 21. Oktober 2015, BBl 2015 8387, S. 8512 f.

## 5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Hinsichtlich der Verfassungsmässigkeit der gegenständlichen Vorlage bestehen keine rechtlichen Bedenken.

## 6. AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Durch die gegenständliche Gesetzesvorlage werden verschiedene UNO-Nachhaltigkeitsziele (SDG) unterstützt. Insbesondere Bestimmungen zum Sozialschutz, wie der Sperrgrund der Spielsuchtgefährdung, die Spielbeschränkungen, die Beschränkung der Werbung sowie die Massnahmen zu deren Umsetzung fördern das Nachhaltigkeitsziel SDG 3 – Gesundheit und Wohlergehen.

Durch die Umsetzung der Magglinger Konvention wird der Manipulation von Sportwettbewerben begegnet und dadurch insbesondere das Nachhaltigkeitsziel SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen unterstützt.

Die Regierung kommt deshalb zum Schluss, dass die vorgeschlagenen Änderungen die Nachhaltigkeit im Sinne der SDGs verbessern. Gleichzeitig wird nicht mit negativen Auswirkungen auf die SDGs gerechnet.

**7. REGIERUNGSVORLAGEN**

**7.1 Gesetz über die Abänderung des Geldspielgesetzes**

**Gesetz**

vom

**über die Abänderung des Geldspielgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Geldspielgesetz (GSG) vom 30. Juni 2010, LGBl. 2010 Nr. 235, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 1 Bst. c und d

1) Dieses Gesetz bezweckt:

- c) sozial schädlichen Auswirkungen des Spielbetriebs vorzubeugen;
- d) die Bekämpfung der Manipulation von Sportwettbewerben.

Art. 3 Abs. 2

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Art. 9 Bst. c

Eine Spielbankenbewilligung wird erteilt, wenn:

- c) der Gesuchsteller und die Inhaber von Anteilen sowie, auf Verlangen des Amtes für Volkswirtschaft, die wichtigsten Geschäftspartner die rechtmässige Herkunft der zur Verfügung stehenden Geldmittel nachgewiesen haben;

Art. 22 Abs. 1 Bst. c, Abs. 3 und 4

1) Folgende Personen unterliegen einem allgemeinen Spielverbot:

- c) Mitglieder der Organe und die Angestellten der Aufsichtsbehörden und der Revisionsstellen, die mit Aufgaben im Bereich der Aufsicht über die Geldspiele in Liechtenstein betraut sind;

3) Aufgehoben

4) Aufgehoben

Art. 23 Abs. 1 Bst. c und d sowie Abs. 5

1) Die Spielbank sperrt Personen vom Spielbetrieb aus, von denen sie auf Grund eigener Wahrnehmungen oder aufgrund Meldungen Dritter weiss oder annehmen muss, dass sie:

- c) den geordneten Spielbetrieb beeinträchtigen; oder
- d) spielsuchtgefährdet sind.

5) Die Spielbank ist verpflichtet, die Verhängung oder Aufhebung einer Spielsperre nach Abs. 1 allen anderen Spielbanken und Veranstaltern von Online-Geldspielen unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung hat die Angaben nach Art. 23b Abs. 2 Bst. a zu enthalten, welche von den anderen Spielbanken und Veranstaltern von Online-Geldspielen in deren Register aufzunehmen sind.

#### Art. 23a

##### *Spielbeschränkung*

1) Die Spielbank schränkt Personen auf deren Verlangen für die Teilnahme am Spiel ein.

2) Die Spielbeschränkung muss der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt werden.

3) Die Spielbank ist verpflichtet, eine Spielbeschränkung nach Abs. 1 allen anderen Spielbanken und Veranstaltern von Online-Geldspielen unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung hat die Angaben nach Art. 23b Abs. 2 Bst. a und d zu enthalten, welche von den anderen Spielbanken und Veranstaltern von Online-Geldspielen in deren Register aufzunehmen sind.

4) Spielbanken und Veranstalter von Online-Geldspielen haben sich gegenseitig alle für die Durchsetzung von Spielbeschränkungen Daten, insbesondere die Anzahl der Spielbankbesuche, unverzüglich mitzuteilen.

Art. 23b

*Register für Spielverbote und Spielbeschränkungen*

1) Jede Spielbank führt ein elektronisches Register, in das eingetragen werden:

- a) Spielverbote nach Art. 22 Abs. 1 Bst. b bis d sowie Abs. 2 Bst. a bis c; und
- b) Spielbeschränkungen nach Art. 23a.

2) Die Eintragung hat folgende Angaben zu umfassen:

- a) die Identität der betroffenen Person;
- b) die Art des Spielverbots;
- c) den Grund der Spielsperre;
- d) bei einer Spielbeschränkung den Umfang sowie die Daten zur Durchsetzung der Spielbeschränkung, insbesondere die Anzahl der Spielbankbesuche und
- e) das Ausstellungsdatum des Spielverbots bzw. der Spielbeschränkung.

3) Sobald ein Spielverbot oder eine Spielbeschränkung aufgehoben wird, dürfen die Daten der betroffenen Person im Register nicht mehr zugänglich sein.

4) Die Regierung regelt das Nähere über die Führung des Registers nach Abs. 1 mit Verordnung.

Art. 23c

*Gemeinsames Register für Spielverbote und Spielbeschränkungen*

1) Spielbanken und Veranstalter von Online-Geldspielen können ein gemeinsames elektronisches Register führen, in das die Spielverbote nach Art. 22 Abs. 1 Bst. b bis d sowie die Spielbeschränkungen nach Art. 23a eingetragen werden. Mit

der Registerführung kann neben einer Spielbank oder einem Veranstalter von Online-Geldspielen auch ein geeigneter Dritter beauftragt werden.

2) Die Spielbanken und Veranstalter von Online-Geldspielen müssen die Daten nach Art. 23b Abs. 2 Bst. a und d unverzüglich in das gemeinsame Register eintragen bzw. eintragen lassen.

3) Sobald eine Spielsperre oder Spielbeschränkung aufgehoben wird, dürfen die Daten der betroffenen Person den anderen Spielbanken oder Veranstaltern von Online-Geldspielen nicht mehr zugänglich sein.

4) Die Führung eines gemeinsamen Registers ist dem Amt für Volkswirtschaft von den beteiligten Spielbanken und Veranstaltern von Online-Geldspielen unverzüglich mitzuteilen

5) Die Regierung regelt das Nähere über die Führung des Registers nach Abs. 1 mit Verordnung.

#### Art. 25 Abs. 1

1) Die Spielbank überprüft die Identität der Personen, bevor sie ihnen Zutritt gewährt. Als Identitätsnachweis gelten:

- a) ein gültiger amtlicher Ausweis mit Fotografie, insbesondere ein Reisedokument (Pass, Identitätskarte) oder Führerausweis;
- b) weitere vom Amt für Volkswirtschaft bewilligte Identifikationsmittel, sofern sie eine eindeutige Identifizierung der Person ermöglichen.

## Art. 26 Abs. 1

1) Soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist, darf die Spielbank personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten verarbeiten oder verarbeiten lassen.

## Art. 27 Abs. 1

1) Die Spielbank betreibt ein wirksames Qualitätsmanagementsystem (QMS), das der Art und dem Umfang ihrer Tätigkeit entspricht. Das QMS umfasst auch die Datenverarbeitungsvorgänge sowie das Risikomanagement mit Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens für besonders risikobehaftete Geschäfte, welche die Liquidität und den Ruf der Spielbank gefährden können.

## Art. 30 Abs. 4

4) Die Spielbank hat Auszahlungen von Gewinnen auf Verlangen eines Spielers durch Namensscheck oder mit Banküberweisung vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen für die Bestätigung von Spielgewinnen nach Massgabe der von der Regierung mit Verordnung zu erlassenden Ausführungsvorschriften vorliegen. Sie hat den Vorgang zu registrieren.

## Art. 33 Sachüberschrift und Abs. 2 bis 4

*Werbung*

2) Die Werbung darf sich nicht an Minderjährige oder an gesperrte Personen richten.

3) Werbung für in Liechtenstein nicht bewilligte Spielbanken ist vorbehaltlich Abs. 4 verboten.

4) Spielbanken mit Sitz in einem EWR-Mitgliedsstaat dürfen im Inland den Besuch ihrer ausländischen, in EWR-Mitgliedstaaten gelegenen Betriebsstätten unter Einhaltung der im Inland geltenden Vorschriften bewerben, wenn dem Betreiber der Spielbank dafür eine Genehmigung durch das Amt für Volkswirtschaft erteilt wurde. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Betreiber der Spielbank nachweist, dass:

- a) die für den Betrieb der Spielbank erteilte Zulassung den Vorschriften von Art. 8 ff. entspricht und im Zulassungsland, das ein EWR-Mitgliedstaat ist, ausgeübt wird; und
- b) die gesetzlichen Spielerschutzbestimmungen dieses EWR-Mitgliedstaates den inländischen gleichwertig sind.

#### Art. 33a

##### *Gratisspieleinsätze*

1) Spielbanken, die zu Werbezwecken Gratisspiele oder Gratisspielguthaben gewähren oder durch andere Mittel die unentgeltliche Teilnahme an Geldspielen ermöglichen, bedürfen hierfür einer Genehmigung des Amtes für Volkswirtschaft.

2) Die Regierung regelt das Nähere über die Gratisspieleinsätze mit Verordnung, insbesondere die Voraussetzungen für der Erteilung der Genehmigung.

#### Art. 36 Abs. 1

1) Die Spielbank legt dem Amt für Volkswirtschaft und der FMA jedes Jahr innert vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht vor.

Art. 44 Abs. 2a und 2b

2a) Sportwetten dürfen nicht auf Sportereignisse angeboten werden, an denen mehrheitlich Minderjährige teilnehmen.

2b) Sportwetten dürfen nicht auf Ereignisse angeboten werden, die ein erhöhtes Risiko von Sportwettkampfmanipulation beinhalten. Ein erhöhtes Risiko kann insbesondere vorliegen bei Wetten auf:

- a) Sportwettkämpfe ohne sportlichen Wert;
- b) Ereignisse, die für den Ausgang des Sportwettkampfs von geringer Bedeutung sind.

Art. 54a

*Meldung bei Verdacht auf Wettkampfmanipulation*

1) Die Veranstalter von Sportwetten erstatten dem Amt für Volkswirtschaft unverzüglich Meldung bei einem Verdacht auf eine Manipulation eines Sportwettkampfs, auf den sie Sportwetten anbieten.

2) Soweit für die Bekämpfung und Verfolgung einer Manipulation eines Sportwettkampfs erforderlich, geben die Veranstalter von Sportwetten dem Amt für Volkswirtschaft Informationen, einschliesslich personenbezogener Daten und besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, bekannt.

## Art. 54b

*Zusammenarbeit mit Behörden*

1) Für die Bekämpfung und die Verfolgung von Manipulationen von Sportwettkämpfen arbeitet das Amt für Volkswirtschaft mit der Stabsstelle Sport, den Veranstaltern von Sportwetten, mit den Organisationen mit Sitz in Liechtenstein, die an diesem Sportwettkampf teilnehmen oder diesen organisieren, durchführen oder überwachen sowie mit entsprechenden Organisationen mit Sitz im Ausland zusammen.

2) Bei einem hinreichenden Verdacht auf Manipulation eines Sportwettkampfs kann das Amt für Volkswirtschaft personenbezogene Daten, einschliesslich besondere Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten und Persönlichkeitsprofile der Wettenden, an die Stabsstelle Sport, die Veranstalter und die Organisationen weitergeben. Erweist sich der Verdacht als unbegründet, so sind die Daten umgehend zu löschen.

## Art. 55 Abs. 1 Bst. I und Abs. 2 Bst. b Ziff. 4

1) Im Übrigen finden auf die Durchführung von Lotterien und Wetten sinngemäss folgende Bestimmungen über den Spielbetrieb von Spielbanken Anwendung:

l) Art. 33 (Werbung);

2) Die Regierung kann mit Verordnung Erleichterungen festlegen für:

b) Kleinveranstalter hinsichtlich der Pflichten nach Abs. 1 mit Ausnahme von:

4. Art. 33 (Werbung);

Art. 59 Abs. 1 Bst. g

1) Im Übrigen finden auf die Durchführung von Geschicklichkeits-Geldspielen sinngemäss folgende Bestimmungen über den Spielbetrieb von Spielbanken Anwendung:

g) Art. 33 (Werbung);

Art. 65

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, finden auf den Spielbetrieb von Online-Geldspielen die Art. 19, 20, 22 bis 24, 26 bis 29, 31 sowie 33 Abs. 1 bis 3 bis 35 sinngemäss Anwendung.

Art. 73 Abs. 4

4) Die Regierung legt die einzelnen Abgabesätze innerhalb der Grenzen nach Abs. 2 mit Verordnung fest. Sie berücksichtigt dabei, dass die Anbieter von Geldspielen im internationalen Wettbewerb bestehen können.

Art. 77 Abs. 1 Bst. b

b) Aufgehoben

Art. 78 Abs. 1 Bst. b<sup>bis</sup>

1) Dem Amt für Volkswirtschaft obliegen:

b<sup>bis</sup>) die Entgegennahme von Meldungen bei Verdacht auf Wettkampfmanipulation;

Art. 79 Abs. 1 Bst. b

1) Der FMA obliegen die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen über:

- b) die Feststellung und Überprüfung der Identität nach Art. 25 Abs. 2 und Art. 67 Abs. 2;

Art. 80

Aufgehoben

Art. 81 Abs. 1

- 1) Die Vollzugsbehörden, die Revisionsstellen sowie die Gerichte und die Staatsanwaltschaft sind verpflichtet, einander alle für die Durchsetzung dieses Gesetzes und des Sorgfaltspflichtgesetzes notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln.

Art. 81b Abs. 1

- 1) Die Vollzugsorgane, die Mitarbeiter der Revisionsstellen sowie allfällig durch diese beigezogene weitere Personen unterliegen hinsichtlich der Informationen, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt werden, zeitlich unbeschränkt dem Amtsgeheimnis.

Art. 82 Abs. 2

- 2) Die Inhaber einer Zulassung nach diesem Gesetz müssen den Vollzugs- und Strafverfolgungsbehörden jederzeit im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung

Einsicht in ihre Unterlagen und in die Register gewähren sowie Kopien und Abschriften anfertigen.

Art. 82a Abs. 1

1) Soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist, dürfen die Vollzugsorgane, die Mitarbeiter der Revisionsstellen sowie allfällig durch diese beigezogene weitere Personen, personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten verarbeiten oder verarbeiten lassen.

Art. 82b Abs. 1 Bst. a

1) Die Vollzugsorgane, die Mitarbeiter der Revisionsstellen sowie allfällig durch diese beigezogene weitere Personen dürfen Daten nach Art. 82a Abs. 1 offenlegen:

a) anderen Vollzugsorganen, Mitarbeitern der Revisionsstellen sowie allfällig durch diese beigezogenen weiteren Personen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist;

Art. 83

Aufgehoben

Art. 85 Abs. 2 Bst. a

2) Die Aufsichtsabgabe beträgt für:

- a) Spielbanken und Veranstalter von Online-Geldspielen: 2 % vom Bruttospiel-  
ertrag, mindestens aber 100 000 Franken und höchstens 300 000 Franken;

Art. 86 Abs. 2 Bst. a

2) Die Gebühren betragen für:

- a) die Erteilung einer Spielbankenbewilligung: 100 000 Franken;

Art. 87 Abs. 1 und 2

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen des Amtes für Volkswirtschaft kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Regierung oder der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Art. 88 Abs. 2 Bst. b und 5

2) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft, wer vorsätzlich:

- b) in den vorgeschriebenen Meldungen, Berichterstattungen und Anzeigen an das Amt für Volkswirtschaft, die FMA, die Revisionsstelle nach Art. 13 Abs. 4, Art. 16, 36 Abs. 1, Art. 38 Abs. 2, Art. 39, 40, 46 Abs. 4, Art. 49, 51 Abs. 3, Art. 57, 58 Abs. 1, Art. 60a Abs. 4 oder Art. 85 Abs. 5 oder gegenüber anderen Spielbanken und Veranstaltern von Online-Geldspielen im Rahmen von Art. 23 Abs. 5, Art. 23a Abs. 4 und 5 oder Art. 23c Abs. 2 falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt;

5) Die Verantwortlichkeit von juristischen Personen für Vergehen nach Abs. 1 und 2 richtet sich nach §§ 74a ff. des Strafgesetzbuches.

Art. 89 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. c, f, h, h<sup>bis</sup>, n und q sowie Abs. 2 bis 6

1) Vom Amt für Volkswirtschaft wird wegen Verwaltungsübertretung mit einer Busse bis zu 500 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten, bestraft, wer:

c) Personen an einem Geldspiel teilnehmen lässt, die einem Spielverbot, einer Spielsperre oder einer Spielbeschränkung unterliegen;

f) die Verpflichtungen zum ordnungsgemässen Betrieb von Qualitätsmanagement-, Abrechnungs- und Kontroll- sowie Videoüberwachungssystemen verletzt;

h) gegen Art. 33 verstösst, indem er:

1. aufdringliche oder irreführende Werbung betreibt;

2. die Nennung des Veranstalters unterlässt;

3. Werbung betreibt, die sich an Minderjährige oder gesperrte Personen richtet;

4. Werbung für in Liechtenstein nicht bewilligte Geldspiele betreibt; oder

5. ohne Genehmigung des Amtes für Volkswirtschaft im Inland eine in einem anderen EWR-Mitgliedstaat gelegene Betriebsstätte bewirbt;

h<sup>bis</sup>) Gratisspieleinsätze entgegen Art. 33a gewährt;

n) die vorgeschriebenen Meldungen, Berichterstattungen und Anzeigen an das Amt für Volkswirtschaft, die FMA, die Revisionsstelle nach Art. 13 Abs. 4, Art. 16, 36 Abs. 1, Art. 38 Abs. 2, Art. 39, 40, 46 Abs. 4, Art. 49, 51 Abs. 3, Art. 57, 58 Abs. 1, Art. 60a Abs. 4 oder Art. 85 Abs. 5 oder gegenüber anderen Spielbanken und Veranstaltern von Online-Geldspielen im Rahmen von Art. 23

Abs. 5, Art. 23a Abs. 4 und 5 oder Art. 23c Abs. 2 oder nicht vorschriftsmässig oder verspätet erstattet;

q) gegen Art. 23 verstösst, indem er eine Person nicht sperrt.

2) Das Amt für Volkswirtschaft hat die Bussen nach Abs. 1 gegen juristische Personen zu verhängen, wenn die Übertretungen im Geschäftsbetrieb und im Rahmen des Zwecks der juristischen Person (Anlasstaten) durch natürliche Personen begangen werden, die entweder allein oder als Mitglied der Leitungsebene der juristischen Person gehandelt haben und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehaben, aufgrund derer sie:

- a) befugt sind, die juristische Person nach aussen zu vertreten;
- b) Kontrollbefugnisse innerhalb der juristischen Person ausüben; oder
- c) befugt sind, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen.

3) Das Amt für Volkswirtschaft hat Bussen nach Abs. 1 gegen juristische Personen auch dann zu verhängen, wenn Übertretungen von Beschäftigten der juristischen Person, wenngleich nicht schuldhaft, begangen werden, und diese dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden sind, dass die in Abs. 2 genannten Personen es unterlassen haben, die erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung derartiger Anlasstaten zu ergreifen.

4) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person für die Anlasstat und die Strafbarkeit der in Abs. 2 und 3 genannten Personen wegen derselben Tat schliessen einander nicht aus. Das Amt für Volkswirtschaft kann von der Bestrafung einer natürlichen Person absehen, wenn für dieselbe Verletzung bereits eine Busse gegen die juristische Person verhängt wurde und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.

5) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

6) Die Verfolgungsverjährung beträgt drei Jahre.

#### Art. 92 Abs. 1

1) Wird eine Übertretung nach Art. 89 begangen und dadurch ein wirtschaftlicher Vorteil erlangt, ordnet das Amt für Volkswirtschaft die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils an und verpflichtet den Begünstigten zur Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages.

### II.

#### **Übergangsbestimmung**

1) Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verfahren findet das bisherige Recht Anwendung.

2) Art. 85 Abs. 2 Bst. a findet erstmals auf das Geschäftsjahr Anwendung, das nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt.

### III.

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

## **7.2 Gesetz über die Abänderung des Beschwerdekommis-sionsgesetzes**

### **Gesetz**

vom

### **über die Abänderung des Beschwerdekommis-sionsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Beschwerdekommis-sionsgesetz vom 25. Oktober 2000, LGBl. 2000 Nr. 248, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. q Ziff. 4

1) Die Beschwerdekommis-sion ist zuständig für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen im Bereich:

- q) Bau-, Dienstleistungs- und sonstige Gewerbe:
- 4. des Amtes für Volkswirtschaft aufgrund des Geldspielgesetzes sowie der darauf gestützten Verordnungen;

**II.**

**Hängige Fälle**

Die Beschwerdekommision ist zuständig für Fälle, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch keine erstinstanzliche rechtsmittelfähige Entscheidung ergangen ist.

**III.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... betreffend die Abänderung des Geldspielgesetzes in Kraft.

### 7.3 Gesetz über die Abänderung des Sportgesetzes

#### **Gesetz**

vom

#### **über die Abänderung des Sportgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Sportgesetz vom 16. Dezember 1999, LGBl. 2000 Nr. 55, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 3

*Zweck*

3) Die Manipulation von Sportwettbewerben wird bekämpft.

Art. 7 Abs. 5

5) Die Förderung wird von Anstrengungen zugunsten des fairen und sicheren Sports abhängig gemacht. Förderungsempfängern, die den Verpflichtungen des fairen und sicheren Sports nicht nachkommen, ist die Förderung zu versagen. Zu Unrecht ausbezahlte Beträge können ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Art. 11 Abs. 2 Bst. c

*Verordnung*

- 2) Die Regierung kann mit Verordnung insbesondere regeln:
- c) die Auflagen und Bedingungen, unter denen Förderungen gewährt werden, insbesondere in Bezug auf die Verpflichtungen des fairen und sicheren Sports;

## **V. Massnahmen gegen das Doping und die Manipulation von Sportwettbewerben**

Art. 18

*Prävention*

1) Der Staat fördert die Dopingprävention durch Ausbildung, Information, Beratung, Dokumentation und Forschung.

2) Der Staat fördert die Sensibilisierung, Bildung, Schulung und Forschung, um den Kampf gegen die Manipulation von Sportwettbewerben zu stärken.

Art. 20a

*Meldung bei Verdacht auf Wettkampfmanipulation*

1) Bei einem Verdacht auf eine Manipulation eines Sportwettkampfs, der in Liechtenstein stattfindet oder auf den in Liechtenstein Sportwetten angeboten werden, erstatten die Organisationen mit Sitz in Liechtenstein, die an diesem Sportwettkampf teilnehmen oder diesen organisieren, durchführen oder überwachen, dem Amt für Volkswirtschaft unverzüglich Meldung.

2) Die Wettbewerbsbeteiligten sind verpflichtet, jede verdächtige Tätigkeit, jeden Vorfall, jeden Anreiz oder jede Anbahnung, die respektive der als Verstoss gegen die Regeln zur Bekämpfung der Manipulation von Sportwettbewerben angesehen werden könnte, unverzüglich dem Amt für Volkswirtschaft zu melden.

3) Soweit für die Bekämpfung und Verfolgung einer Manipulation eines Sportwettkampfs erforderlich, geben die Organisationen nach Absatz 1 sowie die Wettbewerbsbeteiligten nach Abs. 2 dem Amt für Volkswirtschaft Informationen, einschliesslich personenbezogener Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten, bekannt.

## Art. 22

### *Strafbestimmungen*

1) Wer Mittel zu Dopingzwecken herstellt, vermittelt, vertreibt, verschreibt, abgibt oder Methoden zu Dopingzwecken an Dritten anwendet, wird vom Landgericht wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

2) Wer einer Person, die an einem Sportwettkampf, auf den Sportwetten angeboten werden, eine Funktion ausübt, für die Verfälschung des Ablaufs dieses Sportwettkampfs zu deren Gunsten oder zugunsten einer Drittperson einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt (indirekte Wettkampfmanipulation), wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

3) Wer an einem Sportwettkampf, auf den Sportwetten angeboten werden, eine Funktion ausübt, und für die Verfälschung des Ablaufs dieses Sportwettkampfs für sich oder eine Drittperson einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt (direkte Wettkampfmanipulation), wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

4) In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren. Ein schwerer Fall liegt namentlich vor, wenn der Täter:

- a. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Ausübung der indirekten oder direkten Wettkampfmanipulation zusammengefunden hat;
- b. durch gewerbsmässiges Handeln einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt.

## **II.**

### **Hängige Fälle**

Die Beschwerdekommision ist zuständig für Fälle, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch keine erstinstanzliche rechtsmittelfähige Entscheidung ergangen ist.

## **III.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... betreffend die Abänderung des Geldspielgesetzes in Kraft.